



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **17/19/07G**  
Vom **10.05.2017**  
P170186

Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend den Passerelle-Lehrgang (§ 43b) und die Zuständigkeit für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarteneintritt (§ 56)

---

17.0186.01, Ratschlag des RR vom 15.02.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0186.01 vom 14. Februar 2017 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 10. Mai 2017, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 43b erhält folgende neue Fassung:

§ 43b.

<sup>1</sup> Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

<sup>2</sup> Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein universitäres Hochschulstudium vor.

In § 56 Abs. 4 wird das Wort "Schulleitung" durch die Worte "Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden" ersetzt und vor dem Wort "und" das Wort "hin" eingefügt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.